

Corona Schutzkonzept für Veranstaltungen der Musikschule Unterschleißheim e.V.

Gültig ab 11. November 2021

Grundlage des Schutzkonzeptes ist die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 14. September 2021, Az. K.6-M4635/181 und G53_S-G8390-2021/1543-77, Bayerisches Ministerialblatt Nr. 642, sowie die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Stand 11.11.2021:

In Bayern sind die Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie erneut angepasst worden. Nach § 17 Abs. 2 der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist der Zugang zu Musikschulen aufgrund der Einordnung als außerschulische Bildungseinrichtung für Besucher*innen mit 3G möglich.

Minderjährige Schüler*innen haben zur eigenen Ausübung musikalischer Aktivitäten automatisch Zugang zur Musikschule.

Bei Veranstaltungen gilt 2G für alle Besucher*innen ab 12 Jahren. Besucher*innen unter 12 Jahre haben automatisch Zugang zur Veranstaltung.

1. Steuerung und Reglementierung der Besucher*innenanzahl

- Gültiger 2G-Nachweis (geimpft, genesen) und Vorlage des Personalausweises als Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltungsorte gemäß § 3, 14. BayIfSMV.
- Schüler, die dem Testbetrieb in den allgemeinbildenden Schulen unterliegen, gelten als 2G
- Kein Zutritt für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - ab dem 12. Lebensjahr, die nicht geimpft oder genesen sind und die nicht dem Testbetrieb der allgemeinbildenden Schulen unterliegen,
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I oder aufgrund eines Aufenthalts in einem Risikogebiet) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - COVID-19-assoziierte Symptome (z. B. Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere)
- Information der Besucher*innen vor Veranstaltungsbeginn über die geltenden Zugangsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien

- Begrenzung der Besucher*innenzahl auf die - unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen - maximal zugelassene Personenanzahl für die jeweiligen Veranstaltungsorte
- Eigenverantwortung von Angehörigen einer Risikogruppe (Personen über 60 Jahren/Senior*innen, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung) für ihren Gesundheitszustand und die mit dem Veranstaltungsbesuch einhergehenden Risiken
- Auslassmanagement: Hinweis an die Besucher*innen, den Veranstaltungsort nach jeder Veranstaltung zügig, mit Maske und unter Einhaltung der geltenden Abstandsregelungen zu verlassen

2. Maskenpflicht

- Verpflichtendes Tragen einer **FF2-Maske** für alle Besucher*innen und Mitarbeiter*innen, sowie einer **medizinischen Gesichtsmaske** für alle Kinder ab sechs bis sechzehn Jahren.
- Ausgenommen davon sind lediglich:
 - Kinder bis zum sechsten Lebensjahr,
- Für alle anderen Teilnehmer*innen gilt eine Berechtigung zum Entfernen der Maske lediglich in folgenden Ausnahmen:
 - für Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Maskenpflicht in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt)
 - für Mitwirkende, soweit das Tragen der medizinischen Gesichtsmaske / FFP2-Maske zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Rahmen der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist
- Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Maskenpflicht:
 - Anbringen von Hinweisschildern am Eingang und in den Veranstaltungsräumen zur Maskenpflicht inkl. oben genannter Ausnahmeregelungen
 - Hinweis auf die Maskenpflicht in den Veröffentlichungen
 - Kontrolle der Einhaltung der Maskenpflicht durch die Mitarbeiter*innen

3. Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstandes

- Nach Möglichkeit Einrichtung getrennter Ein- und Ausgänge, Anbringen von Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Einbahn- und Abstandsregelungen an Treppen, Türen sowie in Wartebereichen
- Definition der Sitzplätze mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern
- Eintritt der Besucher*innen in den Veranstaltungsraum erst nach Verlassen des Raumes durch alle Besucher*innen der vorhergehenden Veranstaltung und einer ausgiebigen Lüftungs- und Desinfektionspause
- Beschränkung des Aufenthalts in den Veranstaltungsräumen auf die Dauer der Veranstaltung

4. Umfassende Hygienemaßnahmen

- Bereitstellung von Desinfektionsspendern am Eingang
- Hinweis am Eingang, dass das Betreten der Räumlichkeiten nur nach Waschen bzw. Desinfektion der Hände erlaubt ist
- Öffnen und Schließen der Türen ausschließlich durch Personal
- Desinfektion von Kontaktflächen (Türgriffe, Stuhllehnen) vor und ggf. zwischen den einzelnen Veranstaltungen
- Ausgiebiges Lüften vor, zwischen den Veranstaltungen sowie ggf. in den Pausen
- Bereitstellung von Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern in ausreichender Menge auf den Toiletten
- Beachtung der Husten- und Niesetikette
- keine Verwendung von Handmikrofonen durch mehrere Personen, Ausstattung der Redner*innen mit eigenen Mikrofonen bzw. Verwendung des Mikrophons am Rednerpult

5. Allgemeine mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

- ortsbezogene Einweisung des Personals mit Begehung, Beschreibung und Erklärung standortspezifischer Regelungen
- Vermeidung von Körperkontakt zu den Besucher*innen (z. B. Händeschütteln)
- Platzierung von Mitarbeiter*innen an Einlass- und ggf. Informationsständen hinter einem Tisch, um Abstand zu den Besucher*innen zu erzeugen
- Bereitstellung von Desinfektionsmittel
- Keine Beschäftigung von Mitarbeiter*innen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen oder respiratorischen Symptomen jeder Schwere bis zu einer ärztlichen Abklärung und Entwarnung
- Information von externen Dienstleistern (Instrumentenstimmer*innen, Reinigung, Techniker*innen, Caterer, etc.) über die geltenden Vorgaben

6. Regelungen für Musiker*innen

- Information der Musiker*innen über die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen durch die Lehrkräfte
- Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie unter Punkt eins „Besucher*innen“
- Verpflichtendes Tragen einer Maske wie unter Punkt 2 angeführt
- Keine Verwendung von Einspielräumen durch mehrere Gruppen gleichzeitig
- Ausstattung von Einspielräumen mit Desinfektionsmittel
- Regelmäßiges Lüften der Einspielräume

- Eindeutige Zuordnung bzw. Beschriftung persönlicher Gegenstände in den Einspielräumen, insbesondere bei Getränken
- Aufforderung der Schüler*innen zum regelmäßigen Händewaschen durch betreuende Lehrkräfte
- Kein Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. zwischen den Musiker*innen
- Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft nur unter besonderen Schutzmaßnahmen und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht
- Sofern stationäre Instrumente (z. B. Flügel) von mehreren Schüler*innen verwendet werden, sparsames Abwischen der Tastaturen mit einem Tuch mit Seifenlauge durch die Lehrkräfte

7. Information und Kontrolle

- Information über das Schutz- und Hygienekonzept über die Website der Musikschule Unterschleißheim e.V. und/oder an den Veranstaltungsorten
- Zusendung des Schutz- und Hygienekonzepts an alle Mitarbeiter*innen, Musiker*innen sowie externe Dienstleister und Partner
- Beratung und Information zum Schutz- und Hygienekonzept durch Schulleitung und Verwaltung sowohl vor sowie falls nötig auch während der Veranstaltung
- Anbringen von Hinweisschildern mit Hygienevorschriften und Distanzregeln am Veranstaltungsort
- Berechtigung der Mitarbeiter*innen zum Gebrauch des Hausrechts gegenüber Personen, die die Vorgaben nicht einhalten